

**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen –  
Allgemeine Informationen**

**Stand: 15.01.2011**

**Gültig: ab 01.11.2013**

## **Allgemeine Informationen**

### **Einleitung**

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil (NBS-BT) beziehen sich auf die der Hafen Lüneburg GmbH (HLG) gehörende Schieneninfrastruktur. Dabei handelt es sich entsprechend AEG § 2 Abs.3 c Punkt 8 um eine Serviceeinrichtung. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) bestehen aus einem Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einem Besonderen Teil (NBS-BT).

### **NBS - Allgemeiner Teil**

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Hafen Lüneburg GmbH und Zugangsberechtigten.

### **NBS - Besonderer Teil**

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsbedingungen.

### **Verweise auf gesetzliche Vorschriften**

In den NBS-AT und NBS-BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme**

Die von der Hafen Lüneburg GmbH zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: [www.lueneburg.de/Hafen](http://www.lueneburg.de/Hafen)

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gelten die Fristen des § 4 Abs. 4 und 5 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV). Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich gegenüber der Hafen Lüneburg GmbH zu den in den NBS enthaltenen Bestimmungen Stellung nehmen.